

geblieben ist, kommt nach der genannten Bestimmung nichts an.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

20. **Entscheid der Anklagekammer vom 10. Juni 1949 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden.**

Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Das vollendete Verbrechen ist mit schwererer Strafe bedroht als das versuchte.

Art. 350 ch. 1 al. 1 CP. L'infraction consommée est passible d'une peine plus grave que la tentative.

Art. 350, citra 1, cp. 1 CP. Il reato consumato è passibile d'una pena più grave che la tentativo.

A. — Die Behörden des Kantons Graubünden verfolgen Lodovico Beretta seit 6. Juli 1948 wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB) und Beschimpfung (Art. 177 StGB) und seit 27. Juli 1948 wegen Betrugsversuchs (Art. 148, 22 StGB). Er soll diese strafbaren Handlungen im Kanton Graubünden ausgeführt haben.

Seit November 1948 wohnt Beretta in Basel. In einer am 22. März 1949 angehobenen Strafuntersuchung beschuldigen ihn die Behörden des Kantons Basel-Stadt, sich in dieser Stadt des Diebstahls, der Veruntreuung, der Urkundenfälschung und des Betruges schuldig gemacht zu haben.

B. — Da sich die Behörden der beiden Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen können, beantragt die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt der Anklagekammer des Bundesgerichts mit Gesuch vom 21. Mai 1949, die Behörden des Kantons Graubünden seien im Sinne des Art. 350 StGB auch für die Verfolgung und Beurteilung der von Beretta in Basel begangenen

strafbaren Handlungen zuständig zu erklären. Die Gesuchstellerin macht geltend, die mit der schwersten Strafe bedrohten Taten seien der Betrugsversuch, die Diebstähle, die Urkundenfälschung und der Betrug. Da die Untersuchung wegen Betrugsversuchs vor jener wegen Diebstahls, Urkundenfälschung und Betruges angehoben worden sei, stehe die Gerichtsbarkeit dem Kanton Graubünden zu.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden beantragt, aus praktischen und prozessökonomischen Gründen seien in Abweichung von Art. 350 Ziff. 1 StGB die Behörden des Kantons Basel-Stadt zuständig zu erklären, denn der Schwerpunkt der strafbaren Handlungen des Beschuldigten befinde sich in Basel.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung :

Wird jemand wegen mehrerer an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Mit welcher Strafe eine Tat bedroht ist, beurteilt sich nach dem rein formalen Merkmal der auf sie angedrohten Strafe. Erschwerende oder erleichternde Merkmale, die sich auf den angedrohten Strafrahmen auswirken, sind dabei zu berücksichtigen (BGE 71 IV 165). Nach der Rechtsprechung der Anklagekammer gilt daher das versuchte Verbrechen nicht als mit der gleichen Strafe bedroht wie das vollendete. Wer ein Verbrechen bloss zu begehen versucht, kann zwar mit der gleichen Strafe belegt werden wie der, der es vollendet. Das Gesetz ermächtigt aber den Richter, den für das vollendete Verbrechen angedrohten Rahmen zu unterschreiten (Art. 22 StGB). Die Zulässigkeit dieser Mildereuerung macht die Strafdrohung für den Versuch weniger schwer.

Beretta ist daher für alle Handlungen im Kanton

Basel-Stadt zu verfolgen und zu beurteilen, wo er unter anderem einen vollendeten Betrug begangen haben soll, nicht im Kanton Graubünden, wo ihm ausser einer einfachen Körperverletzung und einer Beschimpfung nur ein Betrugsversuch vorgeworfen wird.

Demnach erkennt die Anklagekammer :

Die Behörden des Kantons Basel-Stadt werden berechtigt und verpflichtet erklärt, Beretta für alle ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen.

I. STRAFGESETZBUCH

CODE PÉNAL

21. Urteil des Kassationshofes vom 8. Juni 1949 i. S. Ziegler gegen Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen.

1. *Art. 42 Ziff 1 Satz 1 StGB.* Nur Freiheitsstrafen, die vor Begehung der Tat verbüsst wurden, sind zu zählen (Erw. 1). Wann sind sie « zahlreich » ? (Erw. 2).
 2. *Art. 42 Ziff. 1 und 5, Art. 68 Ziff 2 StGB.* Der Richter, der die Zusatzstrafe ausspricht, darf den Verurteilten auch dann verwahren, wenn der Richter, der die Grundstrafe verhängt hat, das nicht getan hat. Die Verwahrung tritt dann an Stelle beider Strafen. Wie lange hat sie mindestens zu dauern ? (Erw. 3).
1. *Art. 42 ch. 1, 1^{re} phrase CP.* Seules des peines privatives de liberté subies avant l'infraction entrent en ligne de compte (consid. 1). Quand sont-elles « nombreuses » ? (consid. 2).
 2. *Art. 42 ch. 1 et 5, 68 ch. 2 CP.* Le juge qui inflige une peine additionnelle peut ordonner l'internement du condamné même si le juge qui a prononcé la peine principale ne l'a pas fait. L'internement se substitue aux deux peines. Durée minimum ? (consid. 3).
1. *Art. 42 cifra 1, 1 frase CP.* Solo le pene privative della libertà personale subite prima del reato entrano in linea di conto (consid. 1). Quando sono « molte » ? (consid. 2).
 2. *Art. 42 cifra 1 e 5 e art. 68 cifra 2 CP.* Il giudice che pronuncia la pena addizionale può ordinare l'internamento del condannato anche se il giudice che ha pronunciato la pena principale non l'ha fatto. L'internamento sostituisce le due pene. Quale dev'essere la sua durata minima ? (consid. 3).

A. — Ziegler wurde in den Jahren 1917, 1922 und 1923 im Ausland dreimal wegen Diebstahls verurteilt. Die Strafen, die er verbüsst hat, lauteten auf vier Monate, zwei Wochen und ein Jahr Gefängnis. Im Jahre 1924 verurteilte ihn das Kantonsgericht von St. Gallen wegen Raubes mit Vernichtung eines Menschenlebens, qualifizierten Diebstahls und Einbruchs in diebischer Absicht zu lebenslänglichem Zuchthaus. Am 19. Juni 1940 wurde er als begnadigt auf freien Fuss gesetzt.